



GEMEINDE STROBL

AM WOLFGANGSEE

A-5350 Strobl, Ischlerstraße 59
E-Mail: gemeinde@gemeinde-strobl.at
Tel. 06137/7256, strobl.salzburg.at



Strobl, am 06.05.2019
Stefan M. Haas (DW – 13)
stefan.haas@gemeinde-strobl.at

Geschäftszahl: STRA-2019-05-001

Betreff: Übertragung der Kompetenzen der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister

Übertragungsverordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl hat am 02. Mai 2019 beschlossen dem Bürgermeister mit Wirkung ab 03. Mai 2019 folgende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei zu übertragen.


1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a,
 - 1a. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8,
 - 1b. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),
 - 1c. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,
2. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfuhren (§ 30 Abs. 6),
3. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1),
 - 3a. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35),
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
- 4a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a,
5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
7. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5,
8. die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a),
 - 8a. die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b),
 - 8b. die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen (§ 67),
 - 8c. die Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c),
9. die Bewilligung nach § 82,
10. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3),

11. die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3),
12. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,
13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),
14. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a),
- 15a. Die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
17. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3),
18. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),
19. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4,
20. die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a).

Rechtsgrundlagen:

- § 40 Abs. 3 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107/1994, i.d.g.F.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister


Josef Weikinger



Ergeht an:

- 1) Polizeiinspektion Strobl, Moosgasse 265, 5350 Strobl, E-Mail
- 2) Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, E-Mail
- 3) Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1, E-Mail
- 4) Amtstafel